

Anlage 3:

<b>SYNOPSIS</b>	
<b>LK Aurich</b>	<b>LK Wittmund</b>
<p>Verordnung vom 20.05.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide im Landkreis Aurich</p> <p>Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 104 ff.) sowie nach § 32 BNatSchG i. V. m. § 25 NAGBNatSchG wird verordnet:</p>	<p>Verordnung vom 30.09.2010 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“, Landkreis Wittmund Samtgemeinde Esens</p> <p>Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 104 ff.) sowie nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 23 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG i. V. m. § 25 NAGBNatSchG und § 32 NAGBNatSchG wird verordnet:</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet</b></p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet</b></p>
<p>(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung "Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens" erklärt. Es deckt das ehemalige Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 28 „Dammspolder“ im Landkreis Aurich, Gemeinde Dornum, vom 04.07.1991 teilweise ab.</p> <p>(2) Das LSG liegt in den folgenden Gemeinden: Stadt Norden, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide</p> <p>(3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 sowie den dieser Verordnung beigefügten Detailkarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt; das ehemalige LSG AUR-28„Dammspolder“ ist schraffiert gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze verläuft an der Innenseite der roten Umrandung. Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gem. § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt.</p> <p>(4) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 "Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens" (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961) liegt in den entsprechenden Landschaftsschutzgebieten der Landkreise Aurich und Wittmund. Es weist auf dem Gebiet des Landkreises Aurich eine Größe von 5.487 Hektar auf.</p> <p>(5) Das LSG hat auf dem Gebiet des Landkreises Aurich eine Gesamtgröße von 6.339,23 Hektar. Es beinhaltet neben dem Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ auch das „Nahrungsgebiet Weihen“ in den Gemeinden Dornum und Großheide zur Größe von 722 ha.</p> <p>(6) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten kann während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich</li> <li>• Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden</li> <li>• Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage</li> <li>• Gemeinde Dornum, Schatthausenstraße 9, 26553 Dornum</li> <li>• Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide</li> </ul>	<p>(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund" erklärt.</p> <p>(2) Das LSG liegt im Landkreis Wittmund in der Samtgemeinde Esens. Es hat eine Größe von 2.555 ha.</p> <p>(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den Karten zur Verordnung (Karten in den Maßstäben 1: 10.000 und 1: 25.000). Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Innenkante des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage der Kleientnahmestellen „Ostbense (Nord und Süd)“ und „Margens“ (Landkreis Wittmund) sind als Teilbereiche I, II und III kenntlich gemacht. Die Ortslagen sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(4) Das LSG erfasst den im Bereich des Landkreises Wittmund liegenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, O. 961).</p> <p>(5) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961) liegt im Bereich der Landkreise Aurich und Wittmund. Es weist eine Gesamtgröße von 8.043 ha auf. Innerhalb des Landkreises Wittmund liegt das Vogelschutzgebiet vollständig in dem LSG</p> <p>(6) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) untere Naturschutzbehörde des Landkreises Landkreis Wittmund. Am Markt 9. 26409 Wittmund</li> <li>b) Samtgemeinde Esens, Am Markt 2-4. 26427 Esens</li> </ul>

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck	§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck
<p>(1) Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarschen und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur sehr dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden - nur vom Hauptdeich getrennt - unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, der sich in Teilbereichen mit einem Saum aus Sommerpoldern dem Hauptdeich anschließt. Insgesamt zieht sich das Vogelschutzgebiet V 63 streifenartig entlang des Hauptdeiches von Norddeich im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winterraps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische und markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Fließgewässer, naturnahe Stillgewässer und Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, größtenteils störungsarmer Raum dar.</p> <p>(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit</p> <p>(3) Das Gebiet V 63 "Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens" ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.</p> <p>(4) Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet " Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens". Dieses wurde unter der Nummer 2309-431 gemäß § 10 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zu dem Zeitpunkt geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).</p> <p>(5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten wertbestimmenden Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica speculando</i>),</li> <li>• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>),</li> <li>• Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>),</li> <li>• Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)</li> </ul> <p>und die nach Artikel 4 Absatz 2 wertbestimmenden Zugvogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>),</li> <li>• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>),</li> <li>• Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>),</li> <li>• Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).</li> </ul>	<p>1) Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarschen und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden - nur vom Hauptdeich getrennt - unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Insgesamt zieht sich das Gebiet streifenartig entlang des Hauptdeiches von der Kreisgrenze im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winterraps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Fließgewässer, naturnahe Stillgewässer und Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, weitgehend störungsarmer Raum dar.</p> <p>(2) Das Gebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.</p> <p>(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).</p> <p>(4) Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica speculando</i>).</li> <li>• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>).</li> <li>• Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>).</li> <li>• Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)</li> </ul> <p>und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>),</li> <li>• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>),</li> <li>• Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>),</li> <li>• Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).</li> </ul>

### Anlage 3:

<p>Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zugrunde gelegt. Für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang 1) der Vogelschutzrichtlinie sind danach folgende Maßnahmen erforderlich:</p>	<p>(5) Weiterer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte sonstiger schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und besonderer Schönheit.</p> <p>(6) Spezielle Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten: Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang 1) der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p>
<p>Es folgt eine Wortgleiche Auflistung der wertbestimmenden Vogelarten sowie der Schutzmaßnahmen</p>	
<p>(6) Weitere Erhaltungsziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen</li> <li>• die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,</li> <li>• die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,</li> <li>• keine Erhöhung des Ackeranteils</li> <li>• Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,</li> <li>• Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden und der in Anlage 1 genannten Arten</li> <li>• Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,</li> <li>• Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,</li> <li>• Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,</li> <li>• die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.</li> <li>• Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt.</li> </ul>	<p>(7) Weitere Erhaltungsziele (allgemeine Erhaltungsziele) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen,</li> <li>– die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,</li> <li>– die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,</li> <li>– Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,</li> <li>– Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse,</li> <li>– Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,</li> <li>– Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,</li> <li>– Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,</li> <li>– die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit,</li> <li>– Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt an der Küste.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schutzbestimmungen und Verbote</b></p> <p>(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Inbesondere ist es untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,</li> <li>2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,</li> <li>3. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,</li> <li>4. Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbote</b></p> <p>(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.</p> <p>(2) Inbesondere ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,</li> <li>2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,</li> <li>3. in Stillgewässern zu baden, zu surfen, zu kiten, Boot zu fahren oder sie zum Schlittschuhlaufen zu nutzen,</li> <li>4. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch baurechtlich relevante Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,</li> </ol>

### Anlage 3:

<p>5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,</p> <p>6. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,</p> <p>7. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,</p> <p>8. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten),</p> <p>9. Gewässer auszubauen, wenn dies zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserstands führen kann,</p> <p>10. neue Gräben zur Entwässerung der Dauergrünlandflächen anzulegen</p> <p>11. Gewässer und sonstige Feuchtbiootope zu beseitigen oder zu verändern,</p> <p>12. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,</p> <p>13. Gehölze und Hegebüsche außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen,</p> <p>14. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 5 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,</p> <p>15. Hunde außerhalb der Wege und von Hof- und Siedlungsflächen frei laufen zu lassen, weitergehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>16. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</p> <p>17. Röhrichte nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,</p> <p>18. Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres in der freien Landschaft zu lagern,</p> <p>19. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,</p> <p>20. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. a. einzusetzen,</p> <p>21. nach Inkrafttreten dieser Verordnung installierte Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben,</p> <p>22. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten.</p> <p>23. Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzulegen sowie mit dem Boden fest verbundene jagdliche Einrichtungen zu errichten</p> <p>24. im Bereich des ehemaligen LSG „Dammspolder“ sind außerdem folgende Handlungen verboten:</p>	<p>5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,</p> <p>6. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden,</p> <p>7. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen Nutzung und der Unterhaltung von Gewässern und Deichen dient,</p> <p>8. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten),</p> <p>9. Gewässer, die nach § 1 (1) Nds. Wassergesetz den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes unterliegen, auszubauen, wenn dies zu einer signifikant veränderten Entwässerungssituation führt,</p> <p>10. Sonstige Gewässer nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und Feuchtbiootope zu beseitigen oder wesentlich zu verändern,</p> <p>11. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen anzusiedeln oder anzupflanzen,</p> <p>12. Gehölze in der offenen Landschaft anzupflanzen,</p> <p>13. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 4 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,</p> <p>14. Hunde in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie Zeit des Vogelzugs) außerhalb eingefriedeter Bereiche frei laufen zu lassen,</p> <p>15. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, zu nutzen, sie zu düngen, hier Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</p> <p>16. Schilfbestände oder -säume zu beschädigen oder zu beseitigen,</p> <p>17. dauerhafte Mieten anzulegen, die länger als 12 Monate nach dem Erntezeitpunkt bestehen bleiben,</p> <p>18. dauerhaften Silageplätzen sowie Güllesilos, die nicht in einem direkten räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, anzulegen,</p> <p>19. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,</p> <p>20. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. a. einzusetzen,</p> <p>21. Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben,</p> <p>22. in den Teilbereichen I, II und III („Kleientnahmewässer Ostbense Nord und Süd“ und des Kleientnahmewässer bei Margens“) ist es zusätzlich untersagt:</p>
--	---

### Anlage 3:

<p>a. in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die eine Entwässerung zur Folge haben (mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung)</p> <p>b. in der Zeit vom 01. 04. -31. 07. das Grünland zu schleppen oder zu düngen.</p> <p>(2) Von den Verboten des Absatz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.</p>	<p>a) Feuer zu machen, b) das Errichten oder das wesentliche Verändern von Bauten aller Art, c) die Anlage von Fischteichen, d) die Ausübung der Fischerei mit Stellnetz und Reuse, e) die „Kleientnahmestelle Ostbense Nord“ nördlich der Landesstraße 5 (Teilbereich I) in der Zeit vom 1.4. bis 31.7. (Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) und die „Kleientnahmestelle Ostbense Süd“ südlich der L 5 (Teilbereich II) sowie die „Kleientnahmestelle Margens“ (Teilbereich III) ganzjährig zu betreten. Das Betretungsverbot gilt für alle drei Gebiete, jedoch nicht für Landwirte zur Nutzung ihrer Flächen und für Beauftragte der Deichacht sowie der zuständigen Naturschutzbehörden. Außerdem gilt das Betretungsverbot für die „Kleientnahmestelle Ostbense Süd“ (Teilbereich II) in der Zeit vom 1.8. bis 31.3 ebenfalls nicht für höchstens fünf Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines sowie für die „Kleientnahmestelle Margens“ (Teilbereich III) für diesen Zeitraum nicht für höchsten drei Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines.</p> <p>23. Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen in der freien Landschaft</p> <p>(3) Von den Verboten des § 3(2) dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und keine anderweitige Genehmigung erforderlich ist. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Freistellungen</b></p> <p>(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Die Bestimmungen des § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) bleiben unberührt.</p> <p>(2) Allgemein freigestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke mit Ausnahme der in § 3, Abs. 2 Nr. 24 genannten Einschränkungen für den Bereich „Dammspolder“ (Landkreis Aurich),</li> <li>2. Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen,</li> <li>3. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes und die Durchführung von Maßnahmen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,</li> <li>b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,</li> <li>c. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Freistellungen</b></p> <p>(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung nach §5 dieser Verordnung. Sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG und des NABNatSchG bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Allgemein freigestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke mit Ausnahme der „Kleientnahmestelle Ostbense Nord (Teilbereich I), der „Kleientnahmestelle Ostbense Süd (Teilbereich II) und der Kleientnahmestelle Margens (Teilbereich III), hier gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 22 e dieser Verordnung,</li> <li>2. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen,</li> <li>3. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,</li> <li>b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,</li> <li>c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall sind die durchgeführten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,</li> </ol> </li> </ol>

### Anlage 3:

<p>d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,</p> <p>e. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,</p> <p>f. sonstige Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Aurich als untere Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,</p> <p>g. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist</p> <p>4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den gesetzlichen Vorschriften</p> <p>5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</p> <p>6. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hofffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen,</p> <p>7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,</p> <p>(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG). Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Aurich als untere Naturschutzbehörde.</p> <p>(4) Freigestellt sind mit dem Landkreis Aurich als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen.</p>	<p>d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,</p> <p>e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,</p> <p>f) sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,</p> <p>4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,</p> <p>5. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wirtschaftswege mit ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung,</p> <p>6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen,</p> <p>7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>8. folgende bauliche Vorhaben</p> <p>a) bauliche Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB mit Ausnahme von Windenergieanlagen und Biogasanlagen,</p> <p>b) landwirtschaftliche Aussiedlungen und Erweiterungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,</p> <p>c) bauliche Vorhaben nach § 35 (4) Nr. 2 und 3,</p> <p>d) bauliche Vorhaben im beplanten Innenbereich, soweit der Bebauungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Rechtskraft besitzt oder die Voraussetzungen der Planreife nach BauGB erfüllt.</p> <p>9. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hofffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen,</p> <p>10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,</p> <p>11. das Schlittschuhlaufen innerhalb der „Kleientnahmestellen Ostbense Nord und Süd“ (Landkreis Wittmund) (Teilbereiche I und II),</p> <p>12. Errichtung von Viehunterständen, die dem Baurecht nicht unterliegen, in landschaftstypischer Bauweise und mit landschaftsgerechten Materialien. Die genauen Standorte sind frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG). Ausgenommen von der Freistellung sind Kurzumtriebsplantagen und die Vergrämung von Vögeln. Auf Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen ist die zeitlich befristete Vergrämung von Vögeln freigestellt, soweit durch die rastenden Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind; die Vergrämuungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde am ersten Tag der Maßnahme bzw. am folgenden Werktag anzuzeigen; die untere Naturschutzbehörde kann die Vergrämung untersagen; sie leistet dann eine Entschädigung für die Ertragseinbußen.</p> <p>(4) Freigestellt sind mit dem Landkreis Wittmund als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen.</p> <p>(5) Freigestellt sind Maßnahmen des Deichschutzes im Bereich der gesetzlich festgelegten Deichschutzzone.</p>
---	--

Anlage 3:

<p>(5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt</p> <p>(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Uferbereiche unter größtmöglicher Schonung insbesondere der Qualität der Gewässer als Bruthabitat für die entsprechenden in § 2 Abs. 5 sowie im Anhang dieser Verordnung genannten Vogelarten.</p> <p>(7) Freigestellt sind Maßnahmen des Deichschutzes in der gem. § 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG</p>	<p>(6) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, nicht jedoch die Neuanlage von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch,</li> <li>mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie</li> <li>anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.</li> </ol> <p>Für die Neuanlage ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Uferbereiche unter größtmöglicher Schonung insbesondere der Qualität der Gewässer als Bruthabitat für alle in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Vogelarten. Ausgenommen sind die Kleientnahmegewässer Ostbense Nord und Süd (Teilbereich I und II) und das Kleientnahmegewässer Margens (Teilbereich III), hier gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 22 dieser Verordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Befreiungen</b></p> <p>Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Bei Erteilung von Befreiungen sind zur Sicherung der Schutzziele Nebenbestimmungen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Befreiungen</b></p> <p>Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mildem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Hinweise</b></p> <p>(1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) und die Fischerei (i. S. des Abschnitts 1, §§ 1 bis 10 Niedersächsisches Fischereigesetz) werden nicht unmittelbar berührt.</p> <p>(2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Hinweise</b></p> <p>(1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) und die Fischerei (i. S. des Abschnitts 1, §§ 1 bis 10 Niedersächsisches Fischereigesetz) werden nicht unmittelbar berührt.</p> <p>(2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz</b></p> <p>(1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.</p> <p>(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.</p> <p>(3) Der gesetzliche Rahmen für die Sicherung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft durch vertragliche Vereinbarungen ist im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt und soll ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie sein (§ 3 Absatz 3, § 21 Abs. 4 sowie § 32 Abs. 3 Satz 3).</p> <p>Die Vertragsvarianten werden entsprechend der vorhandenen Landesmittel mit festgelegten Laufzeiten angeboten. Neben den vom Land Niedersachsen aufgelegten Programmen besteht die Möglichkeit, durch andere Vertragsformen und Vertragspartner Schutzziele umzusetzen. Schwerpunkte für</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz</b></p> <p>(1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.</p> <p>(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.</p> <p>(3) Der gesetzliche Rahmen für die Sicherung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft durch langfristige vertragliche Vereinbarungen ist im § 3 (3) des BNatSchG festgelegt und soll ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie sein. Schwerpunkte für den Vertragsnaturschutz ergeben sich aus den Erhaltungszielen (§ 2 Abs. 6 und 7) für das Vogelschutzgebiet.</p>

Anlage 3:

<p>den Vertragsnaturschutz ergeben sich aus den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Fachgremium</b></p> <p>(1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verwirklichung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>(2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen</li> <li>2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung</li> <li>3. das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.</li> </ol> <p>(3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen an.</p> <p>(4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung beteiligt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verstöße</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die erforderliche Abstimmung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a bis f mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wurde.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verstöße</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die erforderliche Abstimmung oder Anzeige gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a bis f, § 4 Abs. 2 Nr. 12 und § 4 Abs. 3 bei der zuständigen Naturschutzbehörde stattgefunden hat.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsvorschrift LSG - VO -AUR 28 „Dammspolder“, Gemeinde Dornum vom 04.07.1991 außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die folgende Rechtsvorschrift außer Kraft: VO über das LSG „Kleientnahmestelle Ostbense“, Landkreis Wittmund, Gemeinde Neuharlingersiel vom 16.02.1994  Wittmund, den 30. 9. 2010</p>